

287/AB
vom 12.02.2025 zu 247/J (XXVIII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.920.210

Wien, am 12. Februar 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hannes Amesbauer hat am 12. Dezember 2024 unter der Nr. **247/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Machtwechsel in Syrien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele syrische Staatsbürger leben zurzeit insgesamt, gegliedert nach Bundesländern, laut zentralem Melderegister in Österreich?*

Hinsichtlich der Anzahl der in Österreich aufrecht gemeldeten syrischen Staatsangehörigen darf auf die Statistiken der Statistik Austria ([Bevölkerung und Soziales - STATISTIK AUSTRIA - Die Informationsmanager](#)) verwiesen werden.

Zur Frage 2:

- *Wie viele Asylverfahren wurden bei syrischen Staatsbürgern seit 2014 aufgegliedert in Jahren durchgeführt.*

Im Zeitraum 2014 bis November 2024 wurden 129.872 Asylanträge von syrischen Staatsangehörigen gestellt.

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024 (Jan. - Nov.)
Syrien	7.730	24.547	8.773	7.356	3.329	2.708	5.121	16.281	19.747	21.409	12.871

Zur Frage 3:

- Wie viele syrische Staatsbürger haben seit 2014 aufgegliedert nach Geschlecht und Alter einen Asylstatus erhalten.

Im Jahr 2014 erhielten 2.653 männliche, sowie 951 weibliche syrische Staatsangehörige einen rechtskräftig positiven Status des Asylberechtigten. Eine detailliertere Aufschlüsselung ist für dieses Jahr nicht möglich.

Im Zeitraum 2015 bis November 2024 erhielten 90.509 syrische Staatsangehörige einen rechtskräftig positiven Status des Asylberechtigten.

Syrien	0-U14		14-U18		18-U35		35-U65		65+		
Asyl positiv	männlich	weiblich	Gesamt								
2015	1.229	1.132	298	153	2.749	933	1.166	430	11	13	8.114
2016	2.783	2.514	679	354	4.228	2.111	1.742	1.046	37	34	15.528
2017	2.991	2.817	510	422	1.473	1.771	820	984	25	14	11.827
2018	1.461	1.401	177	175	414	559	322	427	8	7	4.951
2019	893	814	82	67	214	194	120	142	3	5	2.534
2020	749	690	87	18	825	127	179	69	4	3	2.751
2021	1.044	979	155	47	3.629	343	559	101	3	1	6.861
2022	1.653	1.506	282	71	4.043	743	734	192	2	3	9.229
2023	3.168	2.816	386	185	3.666	1.677	802	418	3	2	13.123
2024 (Jan. - Nov.)	3.964	3.514	345	245	961	2.103	302	544	7	2	11.987

Zur Frage 4:

- Wie viele syrische Staatsbürger haben seit 2014 aufgegliedert nach Geschlecht und Alter einen subsidiären Schutzstatus erhalten.

Im Jahr 2014 erhielten 244 männliche, sowie 80 weibliche syrische Staatsangehörige einen rechtskräftig positiven Status des subsidiär Schutzberechtigten. Eine detailliertere Aufschlüsselung ist für dieses Jahr nicht möglich.

Im Zeitraum 2015 bis November 2024 erhielten 17.745 syrische Staatsangehörige einen rechtskräftig positiven Status des subsidiär Schutzberechtigten.

Syrien	0-U14		14-U18		18-U35		35-U65		65+		
Sub. positiv	männlich	weiblich	Gesamt								
2015	14	9	20	3	57	15	57	6	1	1	183
2016	62	58	65	17	115	78	132	48	6	4	585
2017	211	165	76	30	164	206	184	142	8	8	1.194
2018	47	42	13	16	62	146	37	44	4	3	414
2019	29	31	8	12	41	108	31	31	3	1	295
2020	23	13	13	9	100	76	49	31	1	3	318
2021	89	38	93	20	302	104	345	55	4	3	1.053
2022	153	109	153	31	1.204	175	755	88	3	6	2.677
2023	285	204	334	40	3.240	271	998	148	6	4	5.530
2024 (Jan. - Nov.)	398	318	319	64	2.845	328	658	222	10	10	5.172

Zur Frage 5:

- Wie viele syrische Staatsbürger haben seit 2014 aufgegliedert nach Geschlecht und Alter ein sonstiges Bleiberecht erhalten.

Im Jahr 2014 erhielten keine syrischen Staatsangehörigen einen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen.

Im Zeitraum 2015 bis November 2024 erhielten 116 syrische Staatsangehörige einen rechtskräftigen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen.

Syrien	0-U14		14-U18		18-U35		35-U65		65+		
AT berück. Gründe	männlich	weiblich	Gesamt								
2015	1				3	2	2				8
2016	2	1			1	1	1	1			7
2017						2			1		3
2018					2	5			2		9
2019				1	2	9					12
2020	1	1	1	1		2					6
2021					4	8		2			14
2022					4	9	1	2			16
2023					1	14	1	2	1		19
2024 (Jan. - Nov.)		1			2	13	3	2	1		22

Zur Frage 6:

- *Wie viele syrische Staatsbürger sind derzeit in Grundversorgung?*
 - a. *Wie viele davon sind Asylberechtigte?*
 - b. *Wie viele davon sind Asylwerber?*
 - c. *Wie viele davon sind subsidiär Schutzberechtigte?*
 - d. *Wie viele davon sind Geduldete?*
 - e. *Wie viele davon sind Asylwerber, über deren Asylantrag rechtskräftig negativ entschieden wurde?*

Mit Stichtag 30. November 2024 befanden sich insgesamt 15.187 syrische Staatsangehörige in Grundversorgung.

Verfahrensstand	Anzahl Personen
Asylberechtigte	2.071
Asylwerberinnen und Asylwerber	5.417
Subsidiär Schutzberechtigte	7.480
Geduldete	9
Fremde rk. Neg	67
Sonstige (u.a. bei Höchstgericht anhängig, humanitärer Aufenthaltstitel)	143

Zur Frage 7:

- *Wie viele offene, laufende Asylverfahren von syrischen Staatsbürgern gibt es derzeit?*

Mit Stichtag 30. November 2024 waren 6.809 Asylverfahren von syrischen Staatsangehörigen am Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) offen. Es darf diesbezüglich auch auf die öffentliche Asylstatistik des Bundesministeriums für Inneres verwiesen werden.

Zur Frage 8:

- *Wie wird mit den offenen, laufenden Asylverfahren von syrischen Staatsbürgern umgegangen?*

Die offenen Verfahren von syrischen Staatsangehörigen wurden angesichts der aktuellen politischen Entwicklungen in Syrien vom BFA ausgesetzt, da es derzeit nicht möglich ist, fundierte Entscheidungen über Asylanträge syrischer Staatsangehöriger zu treffen. Die bisherigen Länderberichte spiegeln die aktuelle Situation in Syrien nicht mehr vollständig wider. Aus diesem Grund ist es erforderlich, zunächst ein aktuelles Lagebild zu erstellen.

Zur Frage 9:

- *Werden nun alle Asylberechtigten, subsidiär Schutzberechtigten und geduldeten syrischen Staatsbürger proaktiv überprüft, inwiefern deren Status noch aufrecht zu erhalten ist?*
 - a. *Wenn ja, wann und wie wird diese Überprüfung durchgeführt?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Das BFA stellt aktuell fest, dass der Fluchtgrund der Verfolgung vor dem Assad-Regime entfallen ist. Daher wird in allen Fällen, in denen eine Schutzgewährung beispielsweise aufgrund von Wehrdienstverweigerung, der Verweigerung des Reservedienstes oder Desertion unter dem Assad-Regime erfolgte, ein Aberkennungsverfahren eingeleitet. Bei Asylberechtigten ist die Aberkennung jedoch nur innerhalb von 5 Jahren nach Schutzzuerkennung durch das BFA möglich, sofern der Fremde nicht straffällig geworden ist.

Zur Frage 10:

- *Welche Vorbereitungen werden hinsichtlich der freiwilligen Ausreise von syrischen Staatsbürgern getroffen?*

Freiwillige Ausreisen stellen eine zentrale Säule des österreichischen Migrationssystems dar und zählen seit Jahren zu den ausgewiesenen Arbeitsschwerpunkten des Bundesministeriums für Inneres (BMI) sowie des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA). In diesem Sinne setzt Österreich bewährte Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung dauerhafter, freiwilliger Ausreisen fort, beziehungsweise wurden diese für Syrerinnen und Syrer verstärkt. So erfolgten eine Intensivierung der sprachkundigen, flächendeckenden Rückkehrberatung durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU GmbH), die Verteilung zielgruppenorientierten Informationsmaterials zu den Möglichkeiten der Beratung und Unterstützung samt Schaltung in sozialen Medien oder die Anhebung der finanziellen Rückkehrhilfe auf bis zu 1.000 Euro. Darüber hinaus erfolgt ein enger Austausch mit europäischen Partnern zum aktuellen Stand und geplanten Maßnahmen.

Zur Frage 11:

- *Welche Vorbereitungen werden hinsichtlich etwaiger Abschiebungen von syrischen Staatsbürgern getroffen?*

Es gilt eine Neubewertung der Lage in Syrien durch die Staatendokumentation durchzuführen, bevor Entscheidungen getroffen und Maßnahmen hinsichtlich zwangsweiser Außerlandesbringungen nach Syrien umgesetzt werden können.

Parallel werden Fragestellungen zur operativen Vorbereitung und Umsetzung durch das BFA behandelt, wie beispielsweise eine automationsunterstützte Priorisierung in Hinblick auf die Prüfung von zwangsweisen Rückführungen. Dabei wird ein Fokus auf Straftätern, Personen, die sich nicht integrieren wollen, sowie Beziehern von Sozialleistungen gelegt werden.

Zur Frage 12:

- *Wie viele Personen haben am Sonntag, 8. Dezember 2024 in der Wiener Innenstadt an der Großdemonstration laut Einschätzung der Polizei teilgenommen?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zur Frage 13:

- *Wann, durch wen und in welcher Form wurden diese Großdemonstration angemeldet bzw. angezeigt?*

Die Versammlung wurde am 2. Dezember 2024, um 08:58 Uhr, von einer Privatperson mittels E-Mails angezeigt. Auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 DSG) muss von einer weitergehenden Beantwortung Abstand genommen werden.

Zur Frage 14:

- *Inwiefern wurde eine etwaige Untersagung dieser Versammlung geprüft und nach welchen Parametern hat man von einer etwaigen Untersagung abgesehen?*

Eine etwaige Untersagung dieser Versammlung wurde nach den einschlägigen Bestimmungen des Versammlungsgesetzes geprüft. Eine darüberhinausgehende Rechtsauskunft fällt nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

Zur Frage 15:

- *Wie viele Polizisten waren an diesem Tag in der Wiener Innenstadt im Einsatz?*

Es wird um Verständnis ersucht, dass aus einsatztaktischen Gründen die genaue Anzahl der im Dienst befindlichen Personen nicht genannt werden kann.

Zur Frage 16:

- *Wie viele Identitätsfeststellungen wurden im Zuge dieses Einsatzes insgesamt durchgeführt?*

Im Zuge dieses Einsatzes wurden zwei Identitätsfeststellungen durchgeführt.

Zur Frage 17:

- *Wie viele Anzeigen wurden gegliedert nach Verwaltungsübertretungen oder Straftaten erstattet?*

Im Zuge des Einsatzes wurden 62 Anzeigen aufgrund von Verwaltungsstraftatbeständen und eine Anzeige aufgrund eines gerichtlich strafbaren Tatbestandes erstattet.

Zur Frage 18:

- *Welche und wie viele pyrotechnische Gegenstände sowie andere Gegenstände wurden im Zuge dieses Einsatzes sichergestellt?*

Es kam zu keinen Sicherstellungen.

Zur Frage 19:

- *Kam es zu tätlichen Übergriffen oder verletzten Polizisten im Zuge dieses Einsatzes?
a. Wenn ja, wie viele und inwiefern?*

Nein.

Gerhard Karner

